

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma METZ CONNECT AUSTRIA GmbH | c/o Deutsche Handelskammer in Österreich | Schwarzenbergplatz 5, Top 3/1 | 1030 Wien | Österreich
Geschäftsführer: Jochen Metz
eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 567634 g

I. Anwendung, Geltung

- 1.1 Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und Unternehmern (im Folgenden „Kunde“) gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Mit seiner Bestellung anerkennt der Kunde unsere AGB als bindend und erklärt sich mit dem Inhalt unserer AGB in vollem Umfang einverstanden.
- 1.2 Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen von uns gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden ohne Bezugnahme auf diese AGB ausführen.

II. Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die verbindliche Bestellung des Kunden (Angebot auf Vertragsabschluss) können wir innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang bei uns annehmen. Während dieser Frist ist der Kunde an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, oder durch Ausführung der Lieferung und Übermittlung des Lieferscheins zustande (Annahme).
- 2.3 Sämtliche Maß- und Produktvorgaben des Kunden müssen von ihm geprüft werden. Wir sind nicht zur Überprüfung der vom Kunden vorgegebenen Maße, Produktdaten und Spezifizierungen verpflichtet. Den Kunden obliegt bei Verwendung unserer Produkte mit anderen Komponenten (z. B. Stecker zu unseren Modulen) die Überprüfung der Verwendbarkeit der vom Kunden eingesetzten Komponenten für unser Produkt und die Einhaltung der nationalen und EU-Normen sowie Richtlinien.
- 2.4 Konstruktions- oder Formänderungen an den Liefergegenständen, welche auf eine Verbesserung der Technik oder der Produktionsverfahren bzw. auf gesetzliche oder sonstige rechtliche Vorgaben zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und dem Kunden die Änderungen zumutbar sind. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 2.5 Wir behalten uns an allen Erklärungen, Mitteilungen und Unterlagen, insbesondere Angeboten, Kalkulationen, Spezifikationen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Lieferzeit, Höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- 3.1 Verbindlich sind nur schriftlich fest vereinbarte Liefertermine – und Fristen. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der von dem Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor vollständigem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder geforderten Vorauskasse. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft (Bereitstellung unverladen) hergestellt und dem Kunden per e-mail oder telefonisch mitgeteilt ist; dies gilt nur für den Fall der Lieferung FCA Blumberg, Incoterms (R) 2020.
- 3.2 Bei Eintritt höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Dauert die höhere Gewalt länger als sechs Wochen an, sind beide Parteien nach Fristsetzung von weiteren zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Hoch- und Niedrigwasser, Erdbeben, Sturm, Schnee und Eis, Ascheregen und ähnliche Naturphänomene, sowie unverschuldete oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Brände, Sabotage, Hackerangriffe und Beschränkungen des Betriebs- oder der Beschäftigung sowie sonstige Maßnahmen auf Grund des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und sonstiger Rechtsakte zum Schutz vor einer Pandemie. Ebenfalls zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrungen sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen in der Zulieferung hinzu.
- 3.3 Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk Blumberg, Deutschland (FCA Blumberg, Incoterms (R) 2020). Die Gefahr für die jeweilige Lieferung geht, falls nicht vertraglich von der FCA-Incoterms-Klausel abgewichen wird, auf den Kunden über, wenn die Lieferung (verpackte Ware) dem Kunden im Werk Blumberg unverladen zur Verfügung gestellt wird und der Kunde hierüber rechtzeitig zuvor informiert wurde. Wird die Zurverfügungstellung an den Frachtführer oder den Kunden auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder befindet sich dieser in

Annahmeverzug, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert. Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit sie dem Kunden zumutbar sind, zulässig. Sie gelten als selbstständige Lieferungen und können sofort berechnet werden.

- 3.4 Bei Sonderfertigungen behalten wir uns Über- bzw. Unterlieferungen bis zu 10 % der bestellten und/oder auftragsbestätigten Liefermengen vor.

IV. Preise, Zahlungen

- 4.1 Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk Blumberg in Euro zuzüglich MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Soweit wir Stornierungen aus Kulanzgründen im Einzelfall schriftlich zustimmen, erheben wir hierfür eine Stornierungspauschale in Höhe von 5 % des stornierten Netto-Umsatzes. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die uns durch die Stornierung zusätzlich entstandenen Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die von dem Kunden veranlasste Änderung von Verträgen, soweit wir mit dieser aus Kulanzgründen einverstanden sind.
- 4.3 Die Zahlungen haben, falls nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf einem unserer Geschäftskonten. Erfüllungsort für die Zahlungen ist unser Firmensitz in Wien, Österreich.
- 4.4 Sollten sich die Material- und Transportkosten der von uns für die Produktion der Liefergegenstände benötigten Vormaterialien und/oder Zulieferteile nachweislich um mehr als 5 % gegenüber den Material- und Transportkosten ab Angebotsstellung erhöhen, sind wir berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen verbindlich festzusetzen.
- 4.5 Werden wir selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig durch unsere Unterlieferanten beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Unterlieferanten rechtzeitig deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können von dem betreffenden Teilvertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und eventuell schon gezahlte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. Eine Haftung für Verzugschäden ist in den vorgenannten Fällen des von uns nicht zu vertretenden Lieferengpasses ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Störungen in der Belieferung durch unsere Unterlieferanten, wenn und soweit wir diese Störung verschuldet haben.
- 4.6 Die Zurückbehaltung und die Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden, einschließlich solcher aus Mängeln unserer Lieferung gegen Ansprüche von uns aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen, sofern es sich bei Aufrechnung nicht um Ansprüche des Kunden, die gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt wurden, handelt.
- 4.7 Wir sind berechtigt, trotz entgegenstehender Widmung des Kunden Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der dieser Teillieferung entspricht.
- 4.8 Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Verzuges ist der Kunde verpflichtet, uns sämtliche aus der Geltendmachung unserer Forderung resultierenden Kosten (insbesondere Mahnspesen und Gebühren), welche zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig waren, zu ersetzen.
- 4.9 Ist der Kunde mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages aus sonstigen Umständen erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort fällig zu stellen, weitere Lieferungen einzustellen, Sicherheiten zu verlangen und Vorauszahlung zu fordern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

V. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung gegen den Kunden, gleich welcher Art. Das Eigentum geht erst dann über, wenn alle Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen beglichen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übergewähren.
- 5.2 Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber uns in Verzug ist oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Vermögen abgewiesen oder der Betrieb seines Unternehmens eingestellt wird. Zu diesem Zweck sind wir auch berechtigt, die Vorbehaltsware sofort beim Kunden abzuholen und die Geschäfts- und Lagerräume des Kunden zu betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Sofern der Rücktritt vom Vertrag nicht erklärt wird, sind wir nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt auch bei Rücktritt vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma METZ CONNECT AUSTRIA GmbH | c/o Deutsche Handelskammer in Österreich | Schwarzenbergplatz 5, Top 3/1 | 1030 Wien | Österreich
Geschäftsführer: Jochen Metz
eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 567634 g

- 5.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter der Bedingung berechtigt, dass der Kunde den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an dessen Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen in Ansehung der Vorbehaltsware vollständig erfüllt hat. Die im Zuge der Weiterveräußerung der Ware entstehende Forderung tritt der Kunde in Höhe unseres Rechnungsendbetrages mit MwSt. bereits jetzt an uns zur Besicherung aller in Punkt 5.1. genannten Forderungen ab und verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen und Adressen der Drittschuldner sowie die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern (Kundenkonto und OP-Liste) anzubringen. Die Forderung aus Weiterveräußerung unserer Ware darf an Dritte, auch an Banken nicht abgetreten werden.
- 5.4 Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Kunde ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen hat der Kunde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Insbesondere hat er uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Ware mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen sowie zur Überprüfung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten.
- 5.5 Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn unsere Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 5.6 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zu einer neuen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Durch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung erwirbt der Kunde nicht das Alleineigentum an der neuen Sache. Vielmehr erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert, das der Kunde uns schon jetzt überträgt.
- 5.7 Der Kunde verpflichtet sich, uns im Falle seiner Zahlungseinstellung, einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sowie von Pfändungen unverzüglich Anzeige zu machen. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von Pfändungsgläubigern auf unsere Ware und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.
- 5.8 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gesondert von der übrigen Ware. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Schäden, insbesondere Vandalismus, Diebstahl, Transportschäden, Feuer, Wasser und Bruch zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich, uns den jeweiligen Schadensversicherer zu benennen und tritt hiermit seinen Anspruch gegen den jeweiligen Versicherer für nicht bezahlte Ware an uns aufschiebend bedingt durch den Eintritt des Versicherungsfalles erfüllungshalber ab.
- 5.9 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich; zur Begründung eines Lagerhalterpfandrechts ist er nicht berechtigt.
- 5.10 Sollte bei Exportlieferungen die vorstehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des Importlandes nicht wirksam sein oder zu seiner Wirksamkeit ergänzungsbedürftig und/oder zu registrieren sein, so ist der Kunde verpflichtet, wir berechtigt, den Abschluss einer Sicherungsvereinbarung nach dem Recht des Importlandes, die dem wirtschaftlichen Zweck unserer Kaufpreissicherung möglichst nahe kommt, und die erforderliche Registrierung vorzunehmen.
- 6.1.4 Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, verpflichtet er sich, diese nicht weiter zu veräußern, weiterzuverarbeiten, einzubauen oder anzubringen, bis eine Einigung über die Abwicklung des Mangels erzielt oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Beweissicherung erfolgt ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zum Zwecke der Prüfung, ob ein Mangel vorliegt, zunächst auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies schuldhaft, entfallen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.
- 6.2 **Gewährleistung**
- 6.2.1 Mängel sind nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu beheben. Ein Recht auf Auflösung des Vertrags steht dem Kunden nicht zu. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gemäß § 933a ABGB.
- 6.2.2 Entscheiden wir uns für die Mängelbehebung durch Verbesserung oder Austausch, dann sind wir nach unserer Wahl berechtigt, innerhalb angemessener Frist in der Regel zweimal, in begründeten Einzelfällen wegen z.B. besonderer technischer Komplexität auch öfter, zu verbessern oder auszutauschen (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, dann hat der Kunde ausschließlich das Recht auf Preisminderung.
- 6.2.3 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, ist eine Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen (§ 1168a ABGB).
- 6.2.4 Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Lieferung gemäß Ziff. 3.3.
- 6.2.5 Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 6.3. Über die Ziff. 6.3 geregelten Ansprüche hinaus stehen dem Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung keine Ansprüche zu.
- 6.2.6 Erfolgt eine Mängelrüge des Kunden, obwohl ein Mangel letztlich nicht nachgewiesen werden kann, sind wir berechtigt, von ihm unsere entstandenen Aufwendungen, insbesondere solche der Untersuchung und Prüfung der Waren sowie sonstige Schäden ersetzt zu verlangen.
- 6.2.7 Die Anwendung des § 924 zweiter Satz ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3 **Haftung**
- 6.3.1 Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit – mit der Ausnahme von Personenschäden – ist ausgeschlossen.
- 6.3.2 Ebenso ist unsere Haftung für schlicht grobe Fahrlässigkeit – mit der Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen.
- 6.3.3 Wir haften nicht für (i) entgangenen Gewinn, (ii) reine Vermögensschäden, (iii) Folgeschäden, mit der Ausnahme von Personenschäden, krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 6.3.4 Unsere Haftung ist – von Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Produkthaftung sowie von sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften abgesehen – insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Begrenzungen gelten für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist unzulässig.
- 6.3.5 Die Beweislast für schlicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trägt der Kunde.
- 6.3.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten sowie im Falle der Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen.
- 6.3.7 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzungen verjähren, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens drei Jahre nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses. Schadenersatzansprüche wegen des Mangelschadens verjähren gem. Ziff. 6.2.4. Die vorstehende Ausschlussfrist und die Verjährungsverkürzung gelten nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen haften.
- 6.3.8 Bei Export unserer Waren durch den Kunden und deren Weiterverarbeitung, Komponentenverwendung, Einbau oder Anbringung im Ausland haften wir nicht für die Exportfähigkeit der Waren, insbesondere nicht für Hindernisse wie Exportkontrollregelungen, Embargos, die staatliche Genehmigungsfreiheit und Einfuhrfreiheit in die Exportländer des Kunden. Die Einhaltung der nationalen Bestimmungen des jeweiligen Exportlandes unterliegen der Prüfung und Verantwortung des Kunden.
- 6.3.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dies gilt nicht in den Fällen des Verstoßes gegen das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 DSGVO.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Haftung

- 6.1 **Untersuchungs-, Rüge- und Vorsorgepflicht des Kunden**
- 6.1.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 14 Werktage nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. In der Mängelrüge ist der jeweils behauptete Mangel seiner Art und Weise sowie seines Umfangs nach konkret zu beschreiben, damit uns dessen Prüfung und Abhilfemaßnahmen möglich sind. Die Rügefristen und die inhaltlichen Anforderungen an die Mängelrüge gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an von dem Kunden benannte Dritte; der Kunde hat auch in solchen Fällen für eine ordnungsgemäße Rüge Sorge zu tragen.
- 6.1.2 Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, verliert er die Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst, aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache sowie Mangelfolgeschäden. Entstehen durch Unterlassen der Untersuchungs- oder Rügepflicht weitere Mängel oder Schäden, so haften wir für diese ebenfalls nicht. Die aus Anlass einer nicht gerechtfertigten Mängelrüge erwachsenden Kosten trägt der Kunde.
- 6.1.3 Beabsichtigt der Kunde, die von uns gelieferte Ware einzubauen, anzubringen oder weiterzuverarbeiten, so hat er - unbeschadet der Untersuchungs- und Rügepflicht - die Ware vor dem Einbau bzw. vor der Anbringung oder der Weiterverarbeitung auf deren entsprechende Eignung zu überprüfen, sofern von uns die Eignung nicht ausdrücklich zugesichert worden ist. Bei pflichtwidrigem Unterlassen der Eignungsuntersuchung stehen dem Kunden Mängelansprüche nur zu, wenn der betreffende Mangel von uns vorsätzlich herbeigeführt, arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.

VII. Garantieübernahme

- 7.1 Grundsätzlich übernehmen wir weder eine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- noch eine sonstige Garantie. Insbesondere enthalten Beschaffenheitsbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Produktspezifikationen keine Garantieerklärungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma METZ CONNECT AUSTRIA GmbH | c/o Deutsche Handelskammer in Österreich | Schwarzenbergplatz 5, Top 3/1 | 1030 Wien | Österreich
Geschäftsführer: Jochen Metz
eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 567634 g

- 7.2 Sollte im Einzelfall doch eine Garantie gegeben worden sein, so ist sie nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Vorausgesetzt ist stets, dass der Kunde den konkreten Verwendungszweck rechtzeitig vorher bekannt gegeben hat. Garantieübernahmen erfolgen nicht durch schlüssiges Verhalten, sondern ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung im Einzelfall und setzen stets die rechtzeitige Bekanntgabe des konkreten Verwendungszweckes durch den Kunden voraus.

VIII. Vertraulichkeit, Verbot des „reverse engineering“

- 8.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihr von der jeweils anderen Vertragspartei überlassenen Informationen und Daten, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen und Stücklisten sowie Kunden- und (Unter-) Lieferantenkontakte vertraulich und wie Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, auch wenn die Voraussetzungen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses im Einzelfall nicht vorliegen sollten.
- 8.2 Dem Kunden ist es untersagt, das in unseren Produkten verkörperte Know-How, insbesondere deren Funktionsweise und Konstruktion durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu ermitteln und in irgendeiner Weise zu nutzen oder Dritten kenntlich zu machen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist immer unser Firmensitz in Wien, Österreich. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz der METZ CONNECT GmbH in 78176 Blumberg, Deutschland.
- 9.2 Diese AGB sowie sämtliche Vertragsverhältnisse über Lieferungen und Leistungen mit Kunden unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG, der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.
- 9.3 Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag sowie aus den auf dieser Grundlage getätigten Bestellungen des Kunden bei uns ergeben, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für unseren Firmensitz in 1030 Wien, Österreich sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Wir sind aber auch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden an dessen Sitz oder an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.

X. Sonstige Bestimmungen

Sofern diese AGB auf Schriftlichkeit abstellen, ist damit Unterschriftlichkeit, die Übermittlung eines unterschriebenen PDF per email, ein einfaches email oder Fax gemeint.